



Brüssel, den 9. September 2015
(OR. en)

11766/15

CLIMA 96
ENV 547
ENER 319
TRANS 274
IND 127
ONU 107
AGRI 459
FORETS 30
ECOFIN 689
DELECT 116

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11023/15 CLIMA 86 ENV 497 ENER 288 TRANS 240 IND 115 ONU 100
AGRI 409 FORETS 23 ECOFIN 618 DELACT 97 - C(2015) 4676 final +
ADD 1 - Annex

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.7.2015 zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 hinsichtlich der technischen
Umsetzung des Kyoto-Protokolls nach 2012

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu
erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt ¹ im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und insbesondere des Artikels 10 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG ² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 13. Juli 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 13. Oktober 2015 Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 11023/15 + ADD 1.

² ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-